

Satzung der Gemeinde Laußnitz

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz in seiner Sitzung am 21.01.2016 mit Beschluss Nr. 01-01-2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege der Gemeinde Laußnitz bzw. in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Laußnitz im Sinne von § 1 Abs. 2-4, 6 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Kindertagespflege

- (1) Im Bedarfsplan der Gemeinde Laußnitz ist eine Kindertagespflegeperson mit maximal 5 Betreuungsplätzen aufgenommen. Die Kindertagespflege wird für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten.
- (2) Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Krippenalter nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (2) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag anteilig für die verschiedenen Betreuungsarten erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 4 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge monatlich:
 - a. Die Elternbeiträge für Kinder von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Bereich **Kinderkrippe**) betragen im Monat:

	bis 11 Stunden		bis 10 Stunden		bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende
1. Kind	238,30 €	214,50 €	216,70 €	195,00 €	195,00 €	175,50 €	130,00 €	117,00 €	97,50 €	87,80 €
2. Kind	143,00 €	128,70 €	130,00 €	117,00 €	117,00 €	105,30 €	78,00 €	70,20 €	58,50 €	52,70 €
3. Kind**	47,70 €	42,90 €	43,30 €	39,00 €	39,00 €	35,10 €	26,00 €	23,40 €	19,50 €	17,60 €

- b. Die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Bereich **Kindergarten**) betragen im Monat:

	bis 11 Stunden		bis 10 Stunden		bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende
1. Kind	128,30 €	115,50 €	116,70 €	105,00 €	105,00 €	94,50 €	70,00 €	63,00 €	52,50 €	47,30 €
2. Kind	77,00 €	69,30 €	70,00 €	63,00 €	63,00 €	56,70 €	42,00 €	37,80 €	31,50 €	28,40 €
3. Kind**	25,70 €	23,10 €	23,30 €	21,00 €	21,00 €	18,90 €	14,00 €	12,60 €	10,50 €	9,50 €

- c. Die Elternbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse (Bereich **Hort**) betragen im Monat:

	bis 7 Stunden (mit Frühhort)		bis 6 Stunden (mit Frühhort)		bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	
	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende	Familie*	Allein-erziehende
1. Kind	70,00 €	63,00 €	60,00 €	54,00 €	50,00 €	45,00 €
2. Kind	42,00 €	37,80 €	36,00 €	32,40 €	30,00 €	27,00 €
3. Kind**	14,00 €	12,60 €	12,00 €	10,80 €	10,00 €	9,00 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Erziehungsberechtigter des Kindes sind.

** Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag

§ 6

Überschreitung der Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Bei Überschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeiten entstehen den Eltern Kosten in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde.
- (2) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 8,00 € erhoben.
- (3) Bei stundenweiser Inanspruchnahme eines Krippen- oder Kindergartenplatzes über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Regelbetreuungszeit hinaus (innerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Vereinbarung) entstehen den Eltern Kosten in Höhe von 1,00 €/Stunde.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Hortplatzes über die vereinbarte Regelbetreuungszeit hinaus entstehen den Eltern zusätzlich Kosten in Höhe von 0,50 €/Stunde.

§ 7

Gastkinder

- (1) Bei tageweiser Betreuung von nicht angemeldeten Kindern (Gastkinder) in der Kindertagesstätte (Kinderkrippe und Kindergarten) entstehen den Eltern Kosten in Höhe von 1,00 €/Stunde (mindestens 5,00 €/Tag).
- (2) Bei stundenweiser Betreuung von nicht angemeldeten Kindern (Gastkindern) im Hort entstehen den Eltern Kosten in Höhe von 1,00 €/Stunde.

§ 8

Eingewöhnungszeit

Bei Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit von maximal 2 Wochen entstehen den Eltern Kosten in Höhe von 15,00 €/Woche.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege der Gemeinde Laußnitz erhebt die Gemeinde Laußnitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden gemäß § 15 des SächsKitaG durch den Träger der Integrativen Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ Laußnitz erhoben. Ab 1. Januar 2009 ist dies der AWO Regionalverband Radeberger Land e.V.. Die Zahlungsmodalitäten legt der Träger der Einrichtung fest.
- (3) Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte für die Kindertagespflege werden durch die Gemeinde Laußnitz erhoben und per Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege sind jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (5) Die weiteren Entgelte für Kinder in Kindertagespflege sind jeweils am 20. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren für die Integrative Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Laußnitz sowie für die Kindertagespflege in der Gemeinde Laußnitz“ vom 01.10.2012, zuletzt geändert am 30.01.2014, außer Kraft.

Laußnitz, den 21.01.2016

Joachim Driesnack
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, den 21.01.2016

Joachim Driesnack
Bürgermeister